

Antragsteller/in

Anrede	<input type="text"/>		
Behörde / Firmenname	<input type="text"/>		
Name, Vorname	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Hs.Nr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		
Ihr Zeichen	<input type="text"/>		

Antrag auf Erstattung eines Obergutachtens

gemäß § 46 GrundWertVO

ART DES GUTACHTENS

LAGE DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTS _____
Stadt/Gemeinde, Straße und Haus-Nr oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT ALS

Eigentümer/in	Erbbauberechtigte/r	Miteigentümer/in
Pflichtteilsberechtigte/r	Wohnungsberechtigte/r	Betreuer/in
Bevollmächtigte/r	Inhaber/in anderer Rechte am Grundstück	Behörde

GEGENSTAND DER WERTERMITTLUNG

Grundstück	Grundstück und Gebäude
Wohnungs-/Teileigentum	Erbbaurecht
Sonstiges (weitere Rechte, Mietwert, Entschädigung) (bitte erläutern) _____	

ZWECK DES GUTACHTENS

_____ (bitte erläutern)

WERTERMITTLUNGSSTICHTAG

aktueller Wert
zurückliegendes Datum: ____ . ____ . _____

- Das Gutachten wird in ____ facher Ausfertigung benötigt (siehe Ausführungen zur Tarifstelle 5.1.4 VermWertKostT zur VermWertKostO NRW, siehe nächste Seite).
- Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigelegt bzw. werden nachgereicht.
- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.
- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.
- Die Berechtigung zur Anforderung von Auskünften und öffentliche Register (ggf. kostenpflichtig) wird mit Antragstellung erteilt.
- Bei Bestimmung/Vereinbarung einer bindenden Wirkung für das Obergutachten: Nachweis liegt bei, bzw. wird nachgereicht.
- Die für die Erstattung des Gutachtens anfallenden Gebühren gemäß der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in NRW (VermWertKostO NRW) vom 12.12.2019 in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung werden übernommen (siehe nächste Seite).
- Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art.13 Datenschutzgrundverordnung (siehe nächste Seite) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Datum ____ . ____ . 20____

Unterschrift: _____

Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (GV NRW S. 1186)

§ 46 - Obergutachten

(1) Obergutachten werden [...] erstattet, sofern schon mindestens ein Gutachten des betreffenden Gutachterausschusses vorliegt.

(2) Obergutachten werden erstattet

1. auf Antrag von Gerichten nach § 198 Absatz 3 des Baugesetzbuches,
2. auf Antrag von Behörden in gesetzlichen Verfahren und
3. auf Antrag sonst nach § 193 Absatz 1 des Baugesetzbuches Berechtigter, wenn für das Obergutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist.

[...]

Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in NRW, Anlage Kostentarif

Tarifstelle:

5.1.3 Für Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses

Gebühr: 150 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2

5.1 Gutachten

Die Gebühren für Gutachten gemäß der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung sind aus der Summe der Gebührenanteile nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen. Diese Gebührenregelungen gelten nicht für Gutachten, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung vergütet werden.

5.1.1

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert (bei mehreren Wertermittlungsstichtagen der höchste Wert) des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes zu bestimmen:

- a) Wert bis einschließlich 1 Million Euro
Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1 250 Euro,
- b) Wert über 1 Million Euro bis einschließlich 10 Millionen Euro
Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2 250 Euro,
- c) Wert über 10 Millionen bis einschließlich 100 Millionen Euro
Gebühr: 0,05 Prozent vom Wert zuzüglich 7 250 Euro,
- d) Wert über 100 Millionen Euro
Gebühr: 0,01 Prozent vom Wert zuzüglich 47 250 Euro.

5.1.2 Mehr- oder Minderaufwand ist gemäß den Tarifstellen 5.1.2.1 und 5.1.2.2 zu berücksichtigen.

5.1.2.1

Führen

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen,
- b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- d) weitere Wertermittlungsstichtage oder
- e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 ist als Gebührenzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4 000 Euro betragen.

5.1.2.2

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle

Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 betragen.

5.1.4

Mehrausfertigungen des Gutachtens oder Obergutachtens, gegebenenfalls einschließlich einer amtlichen Beglaubigung:

a) eine Mehrausfertigung für den Eigentümer des begutachteten Objektes

Gebühr: keine,

b) bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen

Gebühr: keine,

c) jede weitere beantragte Mehrausfertigung

Gebühr: 30 Euro.

Weitere Regelungen:

Der Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Nach § 193 (4) Baugesetzbuch ist dem Eigentümer eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden.

Zudem gelten die Regelungen des Gebührengesetzes NRW (z.B. zum Kostenschuldner, zur Entstehung der Kostenschuld oder zu den Gebühren bei Rücknahme eines Antrags; siehe www.recht.nrw.de).

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

1. Angaben zum Verantwortlichen

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen
- der Vorsitzende -
Muffendorfer Str. 19-21
53177 Bonn
Telefon: 0221 147-3321
E-Mail: oga@brk.nrw.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Bezirksregierung Köln
- Datenschutzbeauftragter -
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221 147-4743
E-Mail: Datenschutz@bezreg-koeln.nrw.de

3. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 38424-0
Fax: 0211 / 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Übersendung der Daten und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages nach Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW, VermWertKostO NRW

5. Empfänger/ Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht

7. Dauer der Datenspeicherung

im vorgegebenen Rahmen zur Bearbeitung und gebührentechnischen Abwicklung des Auftrags

8. Rechte der betroffenen Person Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter den Angaben zur Aufsichtsbehörde.